

davon ist eine Rechtsunsicherheit in bezug auf die Kleinstrafen oder aber eine durch die Vertragsgerichte stillschweigend erteilte Sanktion für Verletzungen der Vertragsdisziplin bis zu einer den Erfordernissen des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung angemessenen Höhe des „Streitwertes“. Die erzieherische Wirkung der Vertragsstrafe — und hierauf kommt es doch entscheidend an! — würde damit völlig in Frage gestellt.

RUDOLF BE CHM ANN,
Justitiar der Konsumgenossenschaft Eisenach

Nochmals: Über die rechtliche Selbständigkeit der konsumgenossenschaftlichen Betriebe

Von MEINHARD KUNSCH, Justitiar der Konsumgenossenschaft Kreis Mühlhausen

In seinem Aufsatz „Über die rechtliche Selbständigkeit der konsumgenossenschaftlichen Betriebe“ *) hat Lemke eine Frage aufgeworfen, die zweifelsohne große Bedeutung für die weitere Durchsetzung und Festigung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung und des Allgemeinen Vertragssystems im konsumgenossenschaftlichen Sektor hat. Seine hierzu entwickelten Gedankengänge dürfen jedoch nicht unwidersprochen bleiben, da sie weder dem augenblicklichen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung noch der davon abhängigen, zur Zeit bestehenden Rechtslage entsprechen.

Lemke geht davon aus, daß die Forderung nach wirtschaftlicher und rechtlicher Verselbständigung, die im Statut des Verbandes Deutscher Konsumgenossenschaften vom 18. Februar 1952 (Art. IV Ziff. 2) erhoben ist, sich notwendigerweise sowohl auf das Gebiet des Handels wie auf das der Produktion erstrecken müsse. Zwar sei bereits zu Beginn des Jahres 1952 die wirtschaftliche Selbständigkeit der in Frage kommenden Betriebe (Handelsniederlassungen, Warenhäuser, Großbäckereien, Fleischwarenfabriken u. ä.) hergestellt worden, doch mangle es noch an der rechtlichen Selbständigkeit. Die nach Maßgabe des § 42 des Genossenschaftsgesetzes den Betriebsleitern erteilte Vollmacht sei nur als Übergangslösung zu bezeichnen. Im Anschluß an diese Darlegungen untersucht Lemke zunächst die Möglichkeit, die Betriebe als Genossenschaften rechtlich zu verselbständigen, verwirft jedoch schließlich diesen Gedanken als nach seiner Auffassung undurchführbar. Die Lösung glaubt er auf einem ganz anderen Wege gefunden zu haben. Er greift auf die auf dem III. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands getroffene Feststellung zurück, daß auch die Konsumgenossenschaften Träger gesellschaftlichen Eigentums, wenn auch niedriger Stufe, seien, und schließt hieraus, daß die Konsumgenossenschaften und ihre Verbände nicht mehr selbst Eigentümer genossenschaftlichen Vermögens seien, sondern lediglich einen Teil des — bereits bestehenden — gesamtgenossenschaftlichen Eigentums besäßen, verwalteten und nutzten.

In Wahrheit seien sie also — so fährt Lemke fort — nichts anderes als Rechtsträger des gesamtgenossenschaftlichen Eigentums. Demnach könne die Entstehung einer juristischen Person im konsumgenossenschaftlichen Sektor nicht mehr von der Eintragung im Genossenschaftsregister — nach Maßgabe des längst überholten Genossenschaftsgesetzes — abhängig gemacht werden, sondern es sei Sache des Gesetzgebers, durch sein Eingreifen den in Frage kommenden wirtschaftlichen Einheiten die Eigenschaft einer juristischen Person zu verleihen, so wie es bekanntlich im Bereich der volkseigenen Wirtschaft bereits geschehen ist.

Leider ist in den Ausführungen Lemkes die wichtige Frage, ob die Qualität des konsumgenossenschaftlichen Eigentums als gesellschaftliches Eigentum niedriger Stufe notwendigerweise ein gesamtgenossenschaftliches Eigentum schlechthin bedingt und ob die zur Zeit bestehende Rechtslage dieser Annahme entspricht, nicht näher untersucht, sondern einfach bejaht worden. Bei einer Verneinung dieser Frage wäre dann weiter zu prüfen, ob die gesellschaftlichen Voraussetzungen für die gesetzliche Schaffung eines gesamtgenossenschaftlichen Eigentums bereits jetzt oder wenigstens in naher Zukunft vorhanden sind. Mit diesen Problemen gilt es sich auseinanderzusetzen.

Bekanntlich gibt es innerhalb der sozialistischen Gesellschaftsordnung und auch in unserer demokratischen

Ordnung zwei Stufen des gesellschaftlichen Eigentums: das Volkseigentum als höchste Form des gesellschaftlichen Eigentums, durch das eine völlige Übereinstimmung der Produktionsverhältnisse mit dem Charakter der Produktivkräfte erreicht wird, und das gesellschaftliche Eigentum niedriger Stufe, insbesondere also jenes genossenschaftliche Eigentum, das sich dadurch vom Volkseigentum unterscheidet, daß anstelle der Gesamtheit der Werk tätigen nur eine begrenzte Anzahl von ihnen, nämlich die Mitglieder der Genossenschaft, als Eigentümer auftritt, um durch gemeinsame Arbeit das Recht auf gemeinsame Aneignung des Mehrproduktes zu erwerben. Das gesellschaftliche Eigentum der Parteien und demokratischen Massenorganisationen, die keine wirtschaftliche Tätigkeit entwickeln, kann in diesem Zusammenhänge unberücksichtigt bleiben.

Nun hat Lemke zwar richtig festgestellt, daß Eigentümer des gesellschaftlichen Eigentums niedriger Ordnung nur ein bestimmter Teil der Gesellschaft ist; warum dies aber im Falle der Konsumgenossenschaften notwendigerweise die Gesamtheit aller Genossenschaftler sein soll, ist seinen Darlegungen nicht zu entnehmen. Zwar wäre eine solche Eigentumsordnung denkbar, sie ist aber begrifflich keineswegs Voraussetzung für die Qualität gesellschaftlichen Eigentums. Es gibt bei uns noch eine Reihe anderer Genossenschaftstypen gesellschaftlichen Charakters, bei denen von einem gesamtgenossenschaftlichen Eigentum keine Rede sein kann, weil zur Zeit einfach noch alle Voraussetzungen hierfür fehlen, und bei denen die Mitgliederzahl der einzelnen Genossenschaften überdies ganz erheblich geringer ist als bei einer Kreiskonsumgenossenschaft als der bisher untersten Einheit im konsumgenossenschaftlichen Sektor. Hierzu zählen die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die sich überall auf dem Lande durch freiwilligen Zusammenschluß von werktätigen Bauern und Landarbeitern bilden, und die Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die vorwiegend in den Städten zu entstehen beginnen. Wer wollte daran denken, dem Eigentum dieser Genossenschaften die Eigenschaft als gesellschaftliches Eigentum niedriger Form abzusprechen mit der Begründung, es bestehe hier noch kein gesamtgenossenschaftliches Eigentum? Die Frage stellen, heißt sie verneinen, und damit erweist sich schon aus diesen Erwägungen die von Lemke aus den Feststellungen des III. Parteitages der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands gezogene Schlußfolgerung, es könne nur noch ein gesamtgenossenschaftliches Eigentum existieren, als unrichtig.

Die Auffassung Lemkes entspricht auch nicht der bestehenden Rechtslage. Zwar ist seine Erkenntnis richtig, daß die neu entstandenen Genossenschaften gesellschaftlichen Charakters mit den Genossenschaften der kapitalistischen Staaten und des heute noch bei uns bestehenden kapitalistischen Sektors, für die das Genossenschaftsgesetz vom 20. Mai 1898 ohne Einschränkung maßgebend ist, nicht viel mehr als den Namen gemeinsam haben, doch hat er sich nicht mit den durch die Statuten der neuen Genossenschaften entwickelten neuen Rechtsgrundsätzen auseinandergesetzt. Er wäre dann sicher selbst zu der Erkenntnis gekommen, daß seine Auffassung im Widerspruch zum Art. II Ziff. 1 des Musterstatuts der Konsumgenossenschaften steht, der folgendermaßen lautet: „Die Mitglieder der Kreiskonsumgenossenschaft vereinigen sich auf freiwilliger Grundlage zur Entfaltung der genossenschaftlichen Arbeit im Sinne dieses Statuts“. Ähnliche Bestimmungen finden sich in den Musterstatuten für die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften. Könnte man überhaupt von „Mitgliedern einer Kreiskonsumgenossenschaft“ sprechen, wenn diese nichts